

Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße

GŁOWNE WUSTAWKI/Wokreja Sprjewja-Nysa

vom

20. Dezember 2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Kreissitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur
- § 4 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheid
- § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin
- § 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Wahlprüfungsausschuss
- § 16 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 17 Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
- § 18 Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
- § 19 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 20 Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Integrationsbeauftragte/r
- § 23 Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten
- § 24 Kreissenioresenbeirat
- § 25 Landrat/Landrätin
- § 26 Beigeordnete
- § 27 Kreisbedienstete
- § 28 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Gebiet, Kreissitz

(1)

Der Landkreis führt den Namen:
Landkreis Spree-Neiße/Wokreja Sprjewja-Nysa.

(2)

Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten:
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),

Guben/Gubin,
Spremberg/Grodtk,
Drebkau/Drjowk,
Welzow/Wjelcej,

den amtsfreien Gemeinden:

Kolkwitz/Gołkojce,
Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja,
Schenkendöbern/Derbno

und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter:

Amt Burg (Spreewald)/amt Bórkowy (Błota)
mit der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) als Amtssitz,
den Gemeinden Briesen/Brjazyna, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Guhrow/Góry, Schmogrow-
Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Werben/Wjerbno,

Amt Döbern-Land/amt Derbno-Kraj

mit der Stadt Döbern/Derbno als Amtssitz,

den Gemeinden Felixsee/Feliksowy Jazor, Groß Schacksdorf-Simmersdorf/Tšěšojce-Žymjerojce, Jämlitz-
Klein Düben/Jemjelica-Žěwink, Neiße-Malxetal/Dolina Nyse-Małkse, Tschernitz/Cersk,
Wiesengrund/Łukojce,

Amt Peitz/amt Picnjo

mit der Stadt Peitz/Picnjo als Amtssitz,

den Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce,
Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk.

(3)

Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt folgendes Wappen:

Gevierteilt; oben vorn in Silber ein roter Krebs, hinten in Rot ein steigender, doppelt geschwänzter, gekrönter silberner Löwe; unten vorn in Blau eine dreiblättrige goldene Krone, hinten in Gold eine aufgerichtete, nach außen gebogene rote Hirschstange mit vier Enden und kleeblattförmiger Rose.

bildliche Darstellung:



(2)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt in seinen Dienstsiegeln das Kreiswappen.

(3)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt folgende Flagge:

Geviert von Rot und Weiß, mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

bildliche Darstellung:



§ 3

Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

(1)

Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleich-berechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gefördert.

(2)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte und Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

(3)

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) führt in seiner Anlage auf, welche Gemeinden zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zählen.

§ 4

Einwohnerbeteiligung

(1)

Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/Einwohnerinnen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2)

Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen beantragt wird.

(3)

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen. Der Kreistag greift diese Fragen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf. Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt.

(4)

Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen.

(5)

Einzelheiten regelt eine gesonderte Satzung (Einwohnerbeteiligungssatzung).

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1)

Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche in Form eines Jugendforums und des Planspiels Kreistag.

(2)

Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt.

Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Die/der Beauftragte wird auf der Grundlage eines durch sie/ihn unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erstellenden Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche tätig.

(3)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

(4)

Einzelheiten regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 6

Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin

(1)

Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 450.000,00 Euro überschreitet,
- den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab der Vergleichssumme von 25.000,00 Euro,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sofern der Wert 25.000,00 übersteigt,
- Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 450.000,00 Euro,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einem Wert von 250.000,00 Euro,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI ab einem Wert von 100.000,00 Euro,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, ausgenommen nach HOAI, ab einem Wert von 50.000 Euro.

(2)

Die Landrätin/der Landrat hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- Vergaben von Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro,
- Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro,
- Vergabe von Leistungen, ausgenommen nach HOAI bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,

- Vermögensgeschäfte des Landkreises bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
- der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zur Vergleichssumme von 25.000,00 Euro.

(3)

Der Kreisausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht der Landrätin/dem Landrat obliegen.

Dazu gehören insbesondere:

- Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 200.000,00 Euro,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einem Wert von 125.000,00 Euro,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach HOAI ab einem Wert von 75.000,00 Euro,
- Vergaben im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, ausgenommen nach HOAI, ab einem Wert von 25.000,00 Euro,
- Vermögensgeschäfte des Landkreises bis zu dem Wert von 450.000,00 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 25.000,00 Euro,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

Die Summen in den Wertgrenzen sind Nettobeträge.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot zu beachten.

(3)

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages Auskünfte über ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung, bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - b) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - c) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein auf der Homepage des Landkreises „www.lkspn.de“ bekannt gemacht.

(4)

Verletzt ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er/sie dem Landkreis den ihm daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbot nach § 23 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

(5)

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 8

Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

§ 9

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Die Landrätin/der Landrat und die Kreistagsabgeordneten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistages, die/der Kreistagsvorsitzende werden von der Landrätin/dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Sachkundige Einwohner/innen werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 10

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat/die Landrätin oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen wird der Kreistag entsprechend der im Dezember des Vorjahres festgelegten Terminkette einberufen oder, darüber hinaus, wenn es die Geschäftslage erfordert.

§ 11

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse.

§ 12

Kreisausschuss

(1)

Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsmitgliedern und dem Landrat/der Landrätin. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er bestellt diese Mitglieder sodann nach § 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in seiner ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2)

Jede Fraktion kann eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den/die in der Reihenfolge ersten Stellvertreter/in über.

(3)

Der Kreisausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab. Er entscheidet in der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinie über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin zur Führung laufender Geschäfte nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13

Beratende Ausschüsse

(1)

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte folgende beratende Ausschüsse.

a.

Rechnungsprüfungsausschuss

b.

Ausschuss für Finanzen

c.

Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss

d.

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

e.

Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten

f.

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

g.

Bildung,- Kultur- und Sportausschuss

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2)

Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3)

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

(4)

Durch Beschluss wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

§ 14 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach §§ 3 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- u. Jugendhilfe – (AGKJHG) in der gültigen Fassung i. V. m. der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses nach § 56 (1) BbgKWahlG werden dem Kreisausschuss übertragen.

§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Aufgabe der Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 und § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf übertragen.

§ 17 Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Auf der Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV vom 26.03.2009) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i. V. m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft).

§ 18 Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

Auf Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV vom 26.03.2009) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i. V. m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Jobcenter Spree-Neiße).

§ 19

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und seine Vertreter/innen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 20

Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen

Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen haben Vergütungen aus dieser Tätigkeit an den Landkreis abzuführen, soweit das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschritten wird (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf).

Die Angemessenheit der den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gewährten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt festgesetzt:

a) die/der Vorsitzende **300,00 Euro** je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten,

b) die Mitglieder **150,00 Euro** je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat/die Landrätin zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf vorschlägt. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates/der Landrätin abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat/die Landrätin vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 22

Integrationsbeauftragte/r

(1)

Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Integration von Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderung sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 23

Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1)
Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n für sorbische/wendische Angelegenheiten, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2)
Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 24

Kreissenorenbeirat

(1)
Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“ (Kreissenorenbeirat). Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(2)
Dem Kreissenorenbeirat gehören 11 Mitglieder und deren Stellvertreter an, die von den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und der Ämter vorgeschlagen werden. Jeder Seniorenbeirat soll ein Mitglied und einen Stellvertreter vorschlagen.

(3)
Mitglieder des Kreissenorenbeirates können Einwohner des Landkreises sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Abs. 1 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.

(4)
Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schatzmeister/in. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.

(5)
Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 25

Landrat/Landrätin

Der Landrat/die Landrätin ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat/die Landrätin ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 26 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten und eine Beigeordnete/einen Beigeordneten, denen die Leitung einer dem Landrat/der Landrätin unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen wird. Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung oder Vakanz.

§ 27 Kreisbedienstete

Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über:

- a. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13,
- b. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13,
- c. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe,
- d. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13.

§ 28 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)
Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Soweit nicht anders bestimmt, gilt Satz 1 in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Kreis gesetzlich verpflichtet ist.

Sollte dies aus terminlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in den vier Regionalausgaben (Ausgaben Guben, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Spremberg/Grodk und Cottbus/Chóšebuz) der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“ vorgenommen.

(2)
Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Abs. 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung in den 4 Regionalausgaben der Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" sowie einem Aushang an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Heinrich-Heine-Straße 1 (Haupteingang), informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung wird die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Abs. 1 Satz 4 informiert. Dies gilt auch für die Sitzungen der Werksausschüsse, des Jugendhilfe- und Rechnungsprüfungsausschusses, soweit diese öffentlich sind. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Abs. 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3)
Beschlussvorlagen für die in den öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der

öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro des Landkreises, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst(Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28 auszulegen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Werksausschüsse, des Jugendhilfe- und Rechnungsprüfungsausschusses, soweit diese öffentlich tagen.

(4)

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit nach Abs. 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(5)

Abweichend von Abs. 1 werden Tierseuchenverordnungen als Tierseuchenallgemeinverfügungen in den vier Regionalausgaben der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“ verkündet.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises vom 19. August 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 20. Dezember 2019

Harald Altekrüger
Landrat